

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der **SHADIVISION**  
- Produktionen von Shadi Nouyan -

Für Verträge zwischen **SHADIVISION**, Produktionen von Shadi Nouyan, (im folgenden SN genannt) und seinen werbetreibenden Vertragspartnern über die Herstellung und Ausstrahlung von Werbesendungen (im folgenden: Werbesendung) gelten ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen. Unter Werbesendungen im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch sogenannte Sponsorhinweise zu verstehen.

Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Werbetreibenden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls der Werbetreibende eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, in denen die Geltung konkurrierender allgemeiner Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden.

### 1. Vertragsschluss, Rücktritt

1.1 Ein Vertrag zwischen SN und einem Werbetreibenden über die Herstellung und Ausstrahlung einer Werbesendung durch SHA kommt zustande, wenn SN die Annahme des Angebots des Werbetreibenden oder einer von diesem beauftragten Agentur schriftlich bestätigt hat.

1.2 Mündliche oder fernmündliche Angebotsmaßnahmen oder Bestätigungen ersetzen eine schriftliche Bestätigung nicht. Bei fernschriftlichen Aufträgen kann die Bestätigung auch nach Ausstrahlung der Werbesendung erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung ist entbehrlich, wenn der Werbefilm nach Eingang des schriftlichen Angebotes durch SN in der Werbesendung ausgestrahlt wurde.

1.3 Angebote von SN sind stets freibleibend.

1.4 Nachträgliche Terminverschiebungen oder Abweichungen von der vereinbarten Ausstrahlungslänge oder sonstige Änderungen des ursprünglichen und von SN angenommenen Angebotes sind nur mit vorheriger Zustimmung von SN zulässig.

1.5 Im Falle eines Rücktritts oder der Kündigung seitens des Bestellers, ist dieser verpflichtet - vorbehaltlich durch SN - eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der vereinbarten Vergütung zu zahlen, es sei denn der Werbetreibende weist nach, dass entweder überhaupt kein Aufwand oder dass ein geringer Aufwand entstanden ist.

1.6 SN behält sich vor, auch rechtsverbindlich angenommene Aufträge wegen ihrer Herkunft, des Inhalts oder der Form, insbesondere aus programmgestalterischen Gründen abzulehnen.

### 2. Vertragsschluss unter Beteiligung von Agenturen oder sonstigen Mittlern

2.1 Die aktuell gültigen Tarife sind von Werbemittlern einzuhalten.

2.2 Werden SN Aufträge für Werbesendungen von Werbeagenturen oder Werbemittlern erteilt, erhalten diese, falls sie ihre Auftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen SN nachweisen können, soweit branchenüblich, eine Agenturvergütung in Höhe von 15% der um die etwaig gewährte Rabatte gekürzten Brutto- Einschaltpreise (ausschließlich Mehrwertsteuer). Die Werbesendungen von Werbeagenturen oder Werbemittlern erhalten nur dann eine Mittlervergütung, wenn die Bestellung zu den aktuell gültigen Tarifen abgerechnet wird, die Werbeagentur oder der Werbemittler den Auftrag direkt erteilt, die Bezahlung übernimmt und die erforderlichen Unterlagen (Sendematerial) direkt liefert. SN bleibt die Anpassung der Agenturvergütung an sich ändernde Branchengepflogenheiten vorbehalten.

### 3. Rechte, Fernsehnutzungsrechte

3.1 Im Falle einer Werbebuchung durch den Werbekunden wird SN das Fernsehnutzungsrecht für die Werbesendung übertragen. Eingeschlossen ist das für die Sendung etwa erforderliche Bearbeitungsrecht. SHA nimmt diese Übertragung an.

3.2 Die Übertragung erfolgt zeitlich und inhaltlich in dem für die Ausführung der Werbebuchung erforderlichen Umfang.

3.3 Das Fernsehnutzungsrecht wird jedoch in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannter technischer Verfahren sowie in allen bekannten Formen des Fernsehens.

3.4 Der Werbetreibende sichert zu und bestätigt mit der Übermittlung seines Angebots, dass er über sämtliche, für die fernsehmäßige Nutzung der Werbesendung erforderlichen Urheber-/Leistungs-schutz- und sonstige Rechte, ausgenommen Sonderrecht für GEMA-Repertoire, verfügt oder abgelöst hat und sie auf SN übertragen kann.

3.5 Außerdem steht der Werbetreibende dafür ein, dass die Werbesendung nicht gegen wettbewerbs-, werbe- oder sonstige rechtliche Bestimmungen oder jeweils geltende Werberichtlinien und Grundsätze verstößt. Für sämtliche Verstöße gegen diese Zusicherung haftet der Werbetreibende SN gegenüber uneingeschränkt. Wird eine Werbesendung oder ein Sponsorhinweis durch Dritte zurechenbar beanstandet, ist der Werbetreibende verpflichtet, SN eine rechtlich einwandfreie Werbesendung zur Verfügung zu stellen, der sodann an die Stelle des Beanstandeten tritt. Ausgefallene Werbesendungen werden unter Verwendung der Ersatzwerbesendung nachgeholt.

3.6 SN behält sich vor, die Ausstrahlung einer Werbesendung abzulehnen, die insbesondere wegen ihres Inhalts gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder sonstigen Richtlinien verstößt oder technisch nicht den Anforderungen genügt. Der Werbetreibende wird von einer Ablehnung unverzüglich in Kenntnis versetzt.

3.7 Sollte SN wegen der Sendung der Werbesendung oder wegen deren Inhalts von Dritten aus urheberrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, so stellt der Werbetreibende SN

von sämtlichen entstehenden Ansprüchen frei und ersetzt darüber hinaus SN einen etwa entstehenden Schaden.

#### **4. Auftragsausführung**

4.1 Der Werbetreibende wird SN rechtzeitig vor den vereinbarten Sendeterminen das für die Sendung notwendige Material zur Verfügung stellen. Die Qualität des Sendematerials in inhaltlicher und technischer Hinsicht liegt im allgemeinen Verantwortungsbereich des Werbetreibenden.

4.2 Der Werbetreibende ist verpflichtet, SN rechtzeitig mit dem Material die für eine Abrechnung mit der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben mitzuteilen. Diese Angaben müssen die Nennung des Produzenten, des Komponisten der Musiktitel im Hinblick auf das Werbemotiv und die Länge der Werbemusik enthalten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Werbetreibende für den SN daraus entstehenden Schaden.

4.3 Sendeunterlagen sind stets mindestens 7 Tage vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung zur Verfügung zu stellen. Sendeunterlagen sind Motivpläne und Sendekopien der zur Ausstrahlung vorgesehenen Werbesendung. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden.

4.4 Motivpläne und Sendekopien sind ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

**SHADIVISION**, Shadi Nouyan, Mohrbachweg 4, 91093 Heßdorf.

4.5 Motive können in folgenden Formaten angeliefert werden:

- digital auf CD (als MPEG2-File oder anderen üblichen Videoformaten)
- Mini DV
- VHS
- Papier

4.6 Wenn Sendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für etwaige Übermittlungsfehler von Sendeunterlagen. Sämtliche Verpflichtungen von SN aus der Werbebuchung entfallen, wenn der Werbetreibende seine o.g. Verpflichtungen nicht, teilweise oder mangelhaft erfüllt. Hierunter fällt insbesondere die nicht rechtzeitige Lieferung des Sendematerials sowie die Lieferung von nicht sendefähigem Material in technischer oder inhaltlicher Hinsicht. Etwaige Schadensersatzansprüche von SN bleiben in allen Fällen bestehen.

#### **5. Ausstrahlungsgebiet, Ausstrahlungszeit**

5.1 SN-Werbefernsehsendungen werden in allen freigegebenen Kabelregionen ausgestrahlt.

5.2 Kann eine Werbesendung aus programmlichen Gründen - hierunter fällt auch die Verkürzung der Sendezeit von SN um mehr als 30% der bei Vertragsabschluss bestehenden Sendezeit - aus Gründen technischer Störung oder anderen von SN nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgestrahlt werden, so wird die Ausstrahlung nach Möglichkeit auf einen anderen Zeitpunkt verlegt. Gleiches gilt bei kurzfristigen Programmänderungen, die mindestens drei Werktage vorher bekannt sind. Ist der Werbetreibende mit der Verlegung seines Sendetermins nicht einverstanden, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.3 Die Werbesendung wird grundsätzlich in der gebuchten Werbeinsel platziert. Maßgeblich ist der im Programmschema vorgesehene Ablauf des Programms.

5.4 Eine Gewähr für die Ausstrahlung der Werbesendung in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen.

5.5 Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, was neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeinseln angeboten werden.

5.6 Fällt eine Werbesendung aus programmlichen Gründen, technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen etc. aus, so wird die Werbesendung (Werbeinsel) nach Möglichkeit vorgelegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hiervon informiert, wenn dies im Verlauf zu vertreten ist. Zu der hier beschriebenen Vorlegung oder Nachholung einer Werbesendung ist SN insbesondere im Fall kurzfristiger Änderungen des vorgesehenen Programmablaufs wegen aktueller Geschehnisse der ähnlich bedeutender Ereignisse berechtigt. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung der Werbesendung, bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld nicht schriftlich widerspricht, hat der Werbetreibende Ansprüche auf Rückzahlung der vorausgeleisteten Vergütung. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

#### **6. Abrechnung, Preisänderung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

6.1 Abrechnung erfolgt nach der geltenden Preisliste.

6.2 Änderungen der allgemeinen Preisliste sind jederzeit möglich.

6.3 Rechnungen sind bis zu 5 Tagen vor Sendebeginn zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist SN berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu unterlassen. Den dadurch entstehenden Schaden hat der Werbetreibende zu zahlen.

6.4 Die für die Buchung zu leistenden Vergütungen ergeben sich aus der zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geltenden Preisliste in der aktuell gültigen Fassung. Mehrwertsteuer wird zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt.

6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnet. SN ist darüber hinaus zur sofortigen Stornierung aller künftigen Werbeschaltungen berechtigt.

## **7. Allgemeines**

7.1 Gestaltungskosten für Werbesendungen gehen ausschließlich auf Kosten der Auftraggebers.

7.2 SN ist nicht verpflichtet die Sendeunterlagen zu archivieren.

7.3 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschuldung bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeiten der Leistung oder Verzug sind beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden und das zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SN oder seiner Erfüllungshilfen.

7.4 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet SN auch nicht für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen. Ansonsten haftet SN nur für vorhersehbare Schäden bis zur Höhe des Entgeldes.

7.5 Zeitweilige oder dauerhafte Sendeausfälle in Folge technischer Defekte, die nicht in den Verantwortungsbereich von SN fallen, berechtigen nicht zum Schadensersatz. Bei Ausfällen in Folge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder Verkehrsstörungen hat SN Anspruch auf Bezahlungen.

## **8. Schlussbestimmung**

8.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame, welche die Vereinbarungsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung getroffen hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

## **9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Gerichtsstand Erlangen.